

**Staatsvertrag über die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung
nach § 6 Abs.1 Satz 7 des Abfallverbringungsgesetzes¹**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

¹ geschlossen auf Grundlage des Abfallverbringungsgesetzes von 1994 (BGBl. I S.2771); im novellierten Abfallverbringungsgesetz findet sich die entsprechende Grundlage in § 8

Artikel 1

Bildung der Zentralen Koordinierungsstelle

Die Länder übertragen dem Land Baden-Württemberg zur Wahrnehmung in eigener Zuständigkeit die Aufgaben einer gemeinsamen Einrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 7 des Gesetzes über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungsgesetz - AbfVerbrG -) vom 30. September 1994 (BGBl. I S.2771) in seiner jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Regelungen. Die Aufgaben der gemeinsamen Einrichtung, im Folgenden "Zentrale Koordinierungsstelle" genannt, werden vom Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg oder einer von ihm bestimmten Behörde wahrgenommen.

Artikel 2

Aufgaben und Befugnisse der Zentralen Koordinierungsstelle

- (1) Die Zentrale Koordinierungsstelle bearbeitet die Rückholersuchen gemäß § 6 Abs. 1 Abfallverbringungsgesetz, bei denen sich keine zuständige Behörde bestimmen oder so rechtzeitig ermitteln lässt, dass der Wiedereinfuhrpflicht rechtzeitig nachgekommen werden kann.
- (2) Die Zentrale Koordinierungsstelle führt die Sachaufklärung in der Bundesrepublik Deutschland und in den betroffenen Staaten in eigener Zuständigkeit durch. Zu diesem Zweck führt sie auch die notwendigen Konsultationen mit den betroffenen Staaten. Dabei werden durch Information des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit dessen Belange aufgrund seiner Zuständigkeit als Aufsichtsbehörde über den Solidarfonds Abfallrückführung und die Belange des Bundes aufgrund dessen Zuständigkeit für die Außenpolitik gewahrt. Die Zentrale Koordinierungsstelle informiert die betroffenen Länder und das Umweltbundesamt.

- (3) Die Zentrale Koordinierungsstelle gibt das Verfahren in Abstimmung mit der gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 oder 5 Abfallverbringungsgesetz zuständigen Behörde an diese ab, sobald der Erkenntnisstand der Ermittlungen hierzu ausreicht:
1. Ist nur ein Land betroffen, erfolgt die Abgabe des Verfahrens an die zuständige Behörde des Landes, dem gemäß §6 Abs.1 Satz 4 Abfallverbringungsgesetz die Erfüllung der Wiedereinfuhrpflicht obliegt oder obliegen würde.
 2. Sind mehrere Länder betroffen, erfolgt die Abgabe an die von den betroffenen Ländern gemäß §6 Abs.1 Satz 5 Abfallverbringungsgesetz bestimmte Behörde.
 3. Ergibt sich nach Abgabe des Verfahrens, dass eine Zuständigkeit der übernehmenden Behörde nicht gegeben ist und ist eine zuständige Behörde nicht zu ermitteln, wird das Verfahren in Abstimmung mit der Zentralen Koodinierungsstelle an diese rückübertragen.

Die Zentrale Koordinierungsstelle teilt den zuständigen Behörden der betroffenen Staaten den Übergang der Zuständigkeit mit.

- (4) Ergibt die Sachaufklärung, dass eine Wiedereinfuhrpflicht für die Bundesrepublik Deutschland besteht und eine Abgabe des Verfahrens nach Maßgabe von Absatz 3 nicht möglich ist, führt die Zentrale Koordinierungsstelle die Rückführung gemäß §6 Abs.3 Abfallverbringungsgesetz durch.
- (5) Die Zentrale Koordinierungsstelle ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständige Behörde im Sinne von § 6 Abs.2 Abfallverbringungsgesetz.

Artikel 3

Unterstützung der Zentralen Koordinierungsstelle durch die Länder

Die für den Vollzug der abfallrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden der Länder unterstützen die Zentrale Koordinierungsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 2. Sie übermitteln die ihnen vorliegenden Erkenntnisse unmittelbar der Zentralen Koordinierungsstelle.

Artikel 4

Kosten der Zentralen Koordinierungsstelle

- (1) Zur Finanzierung der aufwandsunabhängigen Festkosten (Personal- und Sachkosten) für die Zentrale Koordinierungsstelle wird ein jährlicher Betrag von 200 000 Deutsche Mark (= 102 258,37 Euro) festgesetzt. Erhöht sich künftig der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte Preisindex für die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte in den alten Bundesländern (Basisjahr 1985: 100) gegenüber dem Jahr des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrages, so ist die Zentrale Koordinierungsstelle berechtigt, die Erhöhung des Betrages nach Satz 1 in demselben prozentualen Verhältnis zu verlangen. Die Anpassung erfolgt mit der Aufforderung nach Absatz 4.
- (2) Aufwandsabhängige Mehraufwendungen bei den Sachkosten, insbesondere Kosten für Reisen, Gutachten, Rückführung und Entsorgung der Abfälle, erstatten die Länder dem Land Baden-Württemberg gegen Nachweis.
- (3) Tritt der Staatsvertrag gemäß Artikel 6 Satz 2 innerhalb eines laufenden Kalenderjahres in Kraft, so werden die Kosten gemäß den Absätzen 1 und 2 nach Maßgabe des Absatzes 4 anteilig, bezogen auf die Dauer der Wirksamkeit des Staatsvertrages in diesem Jahr auf die Länder verteilt.

- (4) Die Kosten nach den Absätzen 1 und 2 werden von allen Ländern nach einem entsprechend Bevölkerungszahl und Steueraufkommen gebildeten Verteilerschlüssel (Königsteiner Schlüssel) getragen. Die anteiligen Festkosten sind nach Aufforderung zum Ende des darauf folgenden Quartals für das laufende Kalenderjahr, die anteiligen Mehraufwendungen für das zurückliegende Kalenderjahr am Ende des auf die Rechnungslegung folgenden Kalendermonats fällig.
- (5) Die Zentrale Koordinierungsstelle macht ihre Aufwendungen gegenüber Verursachern, dem Solidarfonds Abfallrückführung und sonstigen erstattungspflichtigen Dritten geltend. Die von diesen erhaltenen Beträge werden im Folgejahr mit den Beträgen nach Absatz 4 verrechnet. Ein nach Verrechnung verbleibender Überschuss wird den Ländern im Verhältnis der von ihnen erbrachten Zahlungen erstattet.
- (6) Eine Erstattung von Kosten, die bei den nach Artikel 3 Unterstützung gewährenden Behörden angefallen sind, findet nicht statt.

Artikel 5

Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Der Staatsvertrag tritt mit dem Wirksamwerden dieser Kündigung mit Wirkung für alle Vertragsparteien außer Kraft.
- (2) Die Länder verpflichten sich, dem Land Baden-Württemberg auch nach Außer-Kraft-Treten des Staatsvertrages die vor diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwendungen nach Maßgabe des Artikels 4 zu erstatten.

Artikel 6

Ratifikation, In-Kraft-Treten

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tag des Kalendermonats in Kraft, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde beim Minister für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg hinterlegt ist. Der Minister für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Für das Land Baden-Württemberg:
Der Minister für Umwelt und Verkehr

Stuttgart, den 26. Oktober 1999

Ulrich Müller

Für den Freistaat Bayern:
Der Staatsminister
für Landesentwicklung und Umweltfragen

Augsburg, den 27. Oktober 1999

Dr. Werner Schnappauf

Für das Land Berlin:
Der Regierende Bürgermeister
vertreten durch das für die Abfallwirtschaft
zuständige Senatsmitglied

Augsburg, den 28. Oktober 1999

Peter Strieder

Für das Land Brandenburg:
Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Augsburg, den 27. Oktober 1999

Wolfgang Birthler

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Die Senatorin für Bau und Umwelt

Augsburg, den 27. Oktober 1999

Christine Wischer

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Für den Senat
Präses der Umweltbehörde

Hamburg, den 22. Dezember 1999

Alexander Porschke

Für das Land Hessen:
Der Minister für Umwelt, Landwirtschaft, und Forsten

Augsburg, den 27. Oktober 1999

Wilhelm Dietzel

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Für den Ministerpräsidenten
Der Umweltminister

Augsburg, den 27. Oktober 1999

Prof. Dr. Methling

Für das Land Niedersachsen:
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Umweltminister

Augsburg, den 27. Oktober 1999

Wolfgang Jüttner

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Namens des Ministerpräsidenten
Die Ministerin für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Augsburg, den 27. Oktober 1999

Bärbel Höhn

Für das Land Rheinland-Pfalz:
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Die Ministerin für Umwelt und Forsten

Mainz, den 15. Dezember 1999

Klaudia Martini

Für das Saarland:
Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister für Umwelt

Saarbrücken, den 8. November 1999

Stefan Mörsdorf

Für den Freistaat Sachsen:
Der Ministerpräsident
in Vertretung der Minister für Umwelt
und Landwirtschaft

Dresden, den 4. April 2000

Steffen Flath

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Der Ministerpräsident
vertreten durch die Ministerin für Raumordnung
und Umwelt

Augsburg, den 27. Oktober 1999

Ingrid Häußler

Für das Land Schleswig-Holstein:
Für die Ministerpräsidentin
Der Minister für Umwelt, Natur und Forsten

Augsburg, den 27. Oktober 1999

Rainer Steenblock

Für den Freistaat Thüringen:
Der Minister für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt

Erfurt, den 25. Januar 2000

Dr. Volker Sklenar

Erläuterungen zum Staatsvertrag²
über die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung
nach § 6 Abs. 1 Satz 7 des Abfallverbringungsgesetzes

1. Veranlassung und Vorgaben

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich durch Beitritt zum sog. Basler Übereinkommen (Zustimmungsgesetz vom 30.09.1994 — BGBl. I S. 2703) in dessen Art. 8 völkerrechtlich verbindlich verpflichtet, gescheiterte und/ oder illegale Abfallexporte wieder zurückzuführen. Diese Verpflichtung wurde durch Art. 25 ff der sog. EG- Abfallverbringungsverordnung (VO- EWG Nr. 259/93 vom 01.02.1993 — ABI. Nr. L 30, S. 1) i.V.m. § 6 des Abfallverbringungsgesetzes (vom 30.09.1994 — BGBl. I S. 2771) auf die "notifizierenden Personen" (Experteure) übertragen. Kommen diese der Verpflichtung nicht (freiwillig) nach, ist eine behördliche Durchsetzung erforderlich.

Hierzu ist zunächst die Ermittlung der (örtlich) zuständigen Behörde notwendig. Läßt sich diese nicht feststellen, bestimmt § 6 Abs. 1 Satz 6 Abfallverbringungsgesetz, daß die Rückholpflichten dem Land obliegen, "das bei Zuordnung dieser Fälle zu der alphabetischen Reihenfolge der Länderbezeichnungen zuständig" ist. Satz 7 erlaubt es den Ländern jedoch, die Erfüllung der Aufgaben einer gemeinsamen Einrichtung zu übertragen. Ihr obliegt es, die zuständige Landesbehörde zu ermitteln und das Verfahren an diese abzugeben oder — falls die Ermittlung nicht (rechtzeitig) möglich ist - die Wiedereinfuhr selbst verwaltungsseitig durchzuführen.

Da der Zentralen Koordinierungsstelle die Befugnis einzuräumen ist, Verwaltungsakte für den Bereich der gesamten Bundesrepublik erlassen zu können, reicht eine Verwaltungsvereinbarung zu ihrer Einrichtung nicht aus; erforderlich ist der Abschluß eines Staatsvertrages.

² Erläuterungen die zum Entwurf (Stand 09/99) des Staatsvertrages vorgelegt wurden

Hierauf haben sich die Umweltressorts in der 50. UMK am 07./08.05.1998 geeinigt. Die Aufgaben dieser Einrichtung sollen als Dauereinrichtung Baden- Württemberg übertragen werden. Wie die 23. ACK am 10./11.03.1999 bekräftigt hat, soll die als "Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS)" bezeichnete Einrichtung von allen Ländern einen aufwandsunabhängigen Festbetrag von 200.000.- erhalten. Nachgewiesene Mehraufwendungen werden von den Ländern erstattet. Die Verteilung von Festbetrag und Mehraufwendungen hat nach dem Königsteiner Schlüssel zu erfolgen.

2. Entwicklung

Grundlage des Entwurfes, Stand 09/99, ist der Entwurf der zwischenzeitlich aufgelösten LAGA- AG "Abfallverbringung" über eine "Vereinbarung" zur Bildung eines Dauermodells. Da sich zwischenzeitlich ergeben hat, dass eine Vereinbarung nicht ausreichend ist, wurde der Entwurf durch BW den Erfordernissen eines Staatsvertrages angepasst. Daher kamen die Teilnehmer der Besprechung vom 13.04.1999 entgegen dem Votum NI's, das sich durch den UMK- Beschluss von 1998 an die Fassung des LAGA- Entwurfes gebunden sah, überein, den weiteren Beratungen den Entwurf BW's (Stand 12/98) zu Grunde zu legen. Aus ihm und den Stellungnahmen der Länder sowie der des Justizministeriums BW wurde zunächst der Entwurf 05/99 und nach weiteren Stellungnahmen von einigen Ländern, die im Rahmen der 78. Sitzung des Abfallrechtsausschusses der LAGA behandelt wurden, der vorliegende Entwurf 09/99 entwickelt.

3. Rahmenbedingungen und Aufbau

Die Länder sind auf Grund von Artikel 70 und 72 Absatz 1 GG berechtigt, Staatsverträge abzuschließen. Die in § 6 Absatz 1 Satz 7 AbfVerbrG angesprochene Gestaltungsmöglichkeit einer gemeinsamen Einrichtung ist also keine Ermächtigungsgrundlage; ihr Zitat ist daher nicht erforderlich. Möglich ist es damit auch, die Aufgaben einer bestehenden Behörde eines Landes zu übertragen und nicht hierzu eine eigenständige neue Einrichtung zu schaffen, die von allen Ländern gemeinsam getragen wird.

In Modifikation des Entwurfes 12/98 wurde der Aufbau des Staatsvertrages strukturiert in Regelungen (Artikel) über

- Bildung der ZKS,
- Aufgaben und Befugnisse der ZKS,
- Unterstützung der ZKS durch die Länder,
- Kosten der ZKS,
- Geltungsdauer und Kündigung des Staatsvertrages sowie
- Ratifikation und Inkrafttreten des Staatsvertrages.

Dementsprechend wurden im Entwurf 12/98 noch in Art. 1 Abs. 2 enthaltene Regelungen von Aufgaben in Art. 2 Abs. 2 verschoben. Die nicht Bildung und Aufgaben der ZKS betreffenden Regelungen des Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 2 Satz 2 wurden zu einem neuen Art. 3 zusammengefasst. Art. 1 besteht daher nurmehr aus einem Absatz. Artikel 4 wurde der besseren Übersicht halber in mehrere Absätze aufgeteilt.

4. Einzelerläuterungen

4.1 Artikel 1

Enthält nur noch die vertragsmäßige Konstituierung der ZKS beim Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden- Württemberg (UVM BW). Wie angeregt, wird die zuständige Behörde direkt bestimmt. Bei einer evtl. Umbenennung oder Umgliederung dieses Ministeriums gehen die Aufgaben der ZKS auf deren Rechtsnachfolger über, ohne dass es einer Änderung oder Anpassung des Staatsvertrages bedarf.

Durch den Hinweis, dass BW die Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahrnimmt, wird sowohl klargestellt, dass es sich bei der ZKS um keine neugeschaffene, eigenständige Behörde handelt und, dass für die Tätigkeit der ZKS das Recht des Sitzlandes gilt.

4.2 Artikel 2

Beschreibt in Abs. 1 bis 3 die erste Aufgabe der ZKS, die Ermittlung der zuständigen Behörde, in Abs. 4 die zweite Aufgabe, die eigenständige Durchführung der Rückführung und enthält in Abs. 5 die Befugnisnorm zum Erlaß von Verwaltungsakten.

4.2.1 Art. 2, Absatz 1

Betrifft die Weiterleitung des Rückholersuchens an die ZKS von derjenigen (deutschen) Behörde, bei der das (ausländische) Ersuchen eingegangen ist. Dies kann das BMU, das UBA, die Behörde eines Landes oder eine sonstige Bundes- oder Länderdienststelle sein. Der angesprochene Ermittlungsversuch obliegt also dieser zuerst angesprochenen Behörde.

Vertragstechnisch wird der gesamte Absatz 1 des § 6 AbfVerbrG in Bezug genommen, um Mißverständnisse bei der Nennung nur einzelner Sätze zu vermeiden.

4.2.2 Art. 2, Absatz 2

Satz 1 legt i.V.m. Abs. 5 für den Aufgabenbereich der ZKS deren eigenständige, originäre Zuständigkeit fest.

Satz 2 entspricht (inhaltsgleich) Art. 1 Abs. 2 des Entwurfes 12/98, da es sich hier um die Beschreibung einer Aufgabe handelt. Lediglich das Wort "Empfängerstaat" wurde durch die Formulierung "betroffene Staaten" ersetzt, um auch Transit- und betroffene Drittstaaten zu erfassen.

Das Informationserfordernis des **Satz 3** betrifft zwei Fälle: Die Zuständigkeit des Bundes (allgemein) für die Außenpolitik und die Zuständigkeit des BMU (speziell) als Aufsichtsbehörde über den ASA. Insbesondere besteht ein Konsultationserfordernis vor abschlägiger Verbescheidung eines Rückholersuchens.

4.2.3 Art. 2, Absatz 3

Satz 1 betrifft die Abgabe des Verfahrens von der ZKS an die ermittelte zuständige (Landes-) Behörde. Das im Entwurf 12/98 enthaltende Zitat von § 6 Abs. 1 Satz 6 AbfVerbrG ("so rechtzeitig ermitteln lässt . . .") betrifft dagegen die Abgabe an die ZKS und hatte somit zu entfallen. Die Verfahrensbeschreibung "in Abstimmung mit" ist von der 23. ACK vorgegeben. Sie trägt den berechtigten Interessen des übernehmenden Landes Rechnung und beinhaltet eine Entscheidungsbefugnis der ZKS bei negativen Kompetenzkonflikten.

Nummer 1 und 2 beschreiben erläuternd die beiden möglichen Konstellationen einer Abgabe. Die Aufnahme der Formulierung "oder obliegen würde" in Nr. 1 spricht den Fall an, dass zwar eine örtliche Zuständigkeit besteht, die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Rückführung (aufgrund späterer Erkenntnisse) aber nicht vorliegen. Der Übergabe an eine Behörde nach Nr. 2 liegt die vertragskonstitutive Einigungspflicht (s. dazu Nr. 4.3 dieser Erläuterungen) derjenigen Länder zu Grunde, deren örtliche Zuständigkeit festgestellt ist.

Nummer 3 regelt die mehrheitlich für erforderlich gehaltene Rückübertragung an die ZKS. Wie die Abgabe nach Satz 1 (s.o.) ist auch hier eine "Abstimmung" erforderlich.

Durch die im **letzten Satz** angesprochene Mitteilung werden die ausländischen Behörden über den Zuständigkeitsübergang informiert. Wenden diese sich gleichwohl witer an die ZKS, gibt diese die Informationen an die übernehmende Behörde weiter, ist aber kein Ansprechpartner o.Ä. mehr.

4.2.4 Art. 2, Absatz 4

Regelt den zweiten Aufgabenkomplex der ZKS: die Abwicklung einer Rückführung, falls ein Verpflichteter und damit die Feststellung der zuständigen Behörde nicht möglich ist. Eine nochmalige rechtliche Überprüfung ergab, dass das im LAGA- Entwurf (§ 2 Nr. 4) enthaltene Zitat von Abs. 1 Satz 4 des § 6 AbfVerbrG systemwidrig wäre: Die ZKS ist nämlich die "gemeinsame Einrichtung" gem. Satz 7, die an die

Stelle der in Satz 6 gesetzlich bestimmten Behörde tritt, die ihrerseits anstelle der in Satz 4 genannten zuständigen Behörde deren Aufgaben erfüllt. Aus der Existenz des Staatsvertrages folgt daher ohne weitere Verweisung, dass die ZKS die zuständige Behörde des Abs. 1 Satz 4 ist. Für Absatz 3 des § 6 AbfVerbrG gilt dies nicht, da das Gesetz hier eine eigenständige, von der Systematik des Absatz 1 Sätze 4 bis 7 (verwaltungsseitige Durchsetzung der Rückholverpflichtung der nach Absatz 1 Satz 1 verpflichteten Person) unabhängige Aufgabenübertragung ("eigenhändige" Durchführung der Rückholung anstelle der nach Absatz 1 Satz 1 verpflichteten Person) vornimmt. Dessen Zitat ist also erforderlich.

4.2.5 Art. 2, Absatz 5

Begründet die Zuständigkeit der ZKS zum Erlass von Verwaltungsakten gegenüber jedermann im Bundesgebiet, ist also der Grund für die Notwendigkeit eines Staatsvertrages. Diese Vorschrift ist daher (in Verwaltungsakten i.V.m. § 6 AbfVerbrG zu zitierende) Befugnisnormen für Anordnungen gegenüber jedermann im gesamten Bundesgebiet.

4.3 Artikel 3

In ihm werden die in Art. 1 Abs. 3 und Art. 2 Abs. 2, letzter Satz des Entwurfes 12/98 enthaltenen Regelungen zusammengefasst, da es hier nicht um Aufgaben der ZKS, sondern Pflichten der Abfallbehörden der Länder geht. Angesprochen sind nicht nur die zum Vollzug der EG- Abfallverbringungs- Verordnung und des AbfVerbrG zuständigen Behörden, sondern alle für den Vollzug abfallrechtlicher Vorschriften zuständigen Behörden.

In dieser Vorschrift konkretisiert sich der dem Abschluss des Staatsvertrages zugrunde liegende Gedanke einer freiwilligen und damit konstruktiven Zusammenarbeit aller nach Landesrecht für den Vollzug der abfallrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden (welche dies sind und wie sie sich ggf. untereinander zur Erstattung von Sach- und Finanzleistungen verpflichtet sind, ist nicht Gegenstand des Staatsvertrages). Hieraus folgt eine verbindliche vertraglich Pflicht z.B. zu einer Einigung in den

Fällen des Art. 2 Abs. 3 Nr. 2 des Staatsvertrages oder zur Verfügung stellen von geeigneten Beseitigungsanlagen.

4.4 Artikel 4

Die Kostentragung ist in ihren Grundzügen durch UMK und ACK vorgegeben. Danach ist zwischen (aufwandsunabhängigen) Festkosten und (aufwandsabhängigen) Mehraufwendungen zu unterscheiden. Beide werden gem. dem sog. Königsteiner Schlüssel von allen Ländern, also auch von BW getragen. Der Betrag von 200.000 DM für Festkosten ist verbindlich vorgegeben. Er kann damit weder begründet/ spezifiziert werden noch ist eine Reduzierung wegen evtl. geringerer Aufwendungen in den Vorjahren möglich, da er aufwandsunabhängig zur Einrichtung einer Juristenstelle bei der ZKS zu verwenden ist.

Der besseren Übersicht wegen ist der Artikel gegliedert in Festkosten, Mehraufwendungen, Verteilung und Fälligkeit, Verrechnung sowie Kosten der Unterstützung.

4.4.1 Art. 4, Absatz 1

Die Festkosten decken alle Personalaufwendungen der ZKS und alle laufenden Sachkosten wie Büroausstattung, Fernmeldemittel, anteilige Zuarbeit durch Schreibdienst etc ab. Sollte in einem Jahr zusätzliches Personal eingesetzt werden müssen, sind die Kosten hierfür durch die Festkostenpauschale abgedeckt. Wie in der Besprechung vom.13.04.1999 festgelegt, wurde eine Wertsicherungsklausel aufgenommen; ihre Formulierung trägt dem Verbot des § 2 Abs. 1 Preisangaben- und Preisklauselgesetz Rechnung, wonach die Anpassung von Geldschulden nicht unmittelbar und selbsttätig durch den Preis oder Wert von anderen Gütern oder Leistungen bestimmt werden darf.

4.4.2 Art. 4, Absatz 2

Im Gegensatz zur Festkostenpauschale sind Mehraufwendungen i.S. des Staatsvertrages alle Kosten, die aufwandsabhängig, also fallbezogen bei der Bearbeitung ei-

nes konkreten Rückholersuchens anfallen. Zur Verdeutlichung dessen wird in Erweiterung der Formulierung des ACK- Beschlusses das Wort "aufwandsabhängige (Mehraufwendungen)" aufgenommen. Eine "anteilige" Inanspruchnahme des Festkostenbetrages auf Einzelfälle kann damit nicht erfolgen.

4.4.3 Art. 4, Absatz 3

Stellt sicher, dass die Länder nicht zur Zahlung des vollen auf sie entfallenden Anteiles an den 200.000.- DM verpflichtet sind, wenn der Vertrag z.B. erst im Herbst in Kraft tritt.

4.4.3 Art. 4, Absatz 4

Schreibt in Umsetzung der Vorgaben durch UMK und ACK fest, dass die Kosten für Pauschale und Mehraufwendungen auf alle Länder nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt werden und enthält Regelungen zur Fälligkeit beider Kosten. Mehraufwendungen dürften somit regelmäßig Ende Februar des Folgejahres fällig sein, auch für die Festkosten ist eine Anforderung erforderlich, da sich der Königsteiner Schlüssel ändern kann.

4.4.4 Art. 4, Absatz 5

Neben der Festschreibung des Königsteiner Schlüssels für die Lastenverteilung wird die Pflicht der ZKS begründet, verauslagte Aufwendungen, die ihr von den Ländern bereits erstattet wurden, soweit irgend möglich bei Verursacher, ASA usw. geltend zu machen und mit Beiträgen des Folgejahres zu verrechnen und überschießende Beträge zu erstatten.

Bei Abgabe des Verfahrens an eine ermittelte zuständige Behörde werden die der ZKS vor Abgabe entstandenen Aufwendungen nicht von dem ermittelten Land, sondern von allen Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel erstattet. Ist anschließend eine Geltendmachung gegenüber Verursacher etc. möglich, nimmt die ZKS dies selbstständig vor.

4.4.5 Art. 4, Absatz 6

Die bei unterstützenden Ländern angefallenen Kosten werden von diesen getragen. Durch die "negative" Formulierung wird verhindert, dass sich ein erstattungspflichtiger Verursacher o.Ä. auf eine vorrangige Erstattungspflicht der Länder berufen kann. Der Umfang der Unterstützungsleistungen orientiert sich an dem zur Verpflichtung, Amtshilfe zu leisten.

4.5 Artikel 5

4.5.1 Art. 5, Absatz 1

Die Modalitäten der Kündigung gehen von dem Modell aus, dass der Staatsvertrag nicht von den Ministerpräsidenten, sondern den Umweltministern unterschrieben wird (s. Nr. 4.6 dieser Erläuterungen). Eine Befassung der MP's/ MPK ist daher in Abweichung vom Entwurf 12/98 nicht erforderlich. Der Vertrag tritt damit zum 31.12. des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres außer Kraft. Amtshandlungen der ZKS, z.B. Abwicklung eines anhängigen Verfahrens, sind nach diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich, da die ZKS dann nicht mehr existiert.

4.5.2 Art. 5, Absatz 2

Die Regelung stellt klar, dass BW als Träger der aufgelösten ZKS auch nach Außerkrafttreten des Staatsvertrages die vor diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwendungen erstattet werden. Die Rechnungslegung i.S. Artikel 4 Absatz 2 erfolgt durch das UVM BW.

4.6 Artikel 6

Für Baden- Württemberg ist geklärt, daß ein Staatsvertrag nicht zwingend der Unterschrift des Ministerpräsidenten bedarf; die Unterschrift des Fachministers ist ausreichend. Da das Verfahren zum Abschluss des Staatsvertrages so wesentlich erleichtert wird, sollte diese Variante gewählt werden.